

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aussage der Staatssekretärin Ohler während der Plenarsitzung am 22. Juni 2017

Die **Kleine Anfrage 2325** vom 22. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Während ihrer Ausführungen zum Thema "Beendigung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich" äußerte die Staatssekretärin des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Gabi Ohler, in der 88. Plenarsitzung am 22. Juni 2017, dass sich alle "demokratischen Fraktionen" einig seien, was mit Kooperationsverbot gemeint sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was versteht die Landesregierung unter "demokratischen Fraktionen"?
2. Welche Gründe hatte Staatssekretärin Ohler, die "demokratischen Fraktionen" anzusprechen?
3. Welche Fraktionen fallen nach Ansicht der Landesregierung unter "demokratische Fraktionen" und welche nicht? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Geht die Landesregierung davon aus, dass es "undemokratische Fraktionen" im Thüringer Landtag gibt? Wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung?
5. Ist die notwendige politische Neutralität der Landesregierung gewahrt, wenn diese zwischen demokratischen und undemokratischen Fraktionen differenziert? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 5.:

Laut Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der demokratischen Willensbildung. Alle Fraktionen, die an der demokratischen Willensbildung mit dem Ziel der Bewahrung und Fortentwicklung des "demokratischen Verantwortlichkeitszusammenhangs", der sich nach Böckenförde aus

- der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung;
- der Verantwortlichkeit aus der periodischen Neuwahl der Mitglieder der Volksvertretung durch das Volk;
- freier Presse und öffentlicher Meinung als Faktoren der öffentlichen Verantwortlichkeit,

die über die parlamentarische hinausgeht und von anderer Art ist konstituiert (Böckenförde, E.-W.: Demokratische Willensbildung und Repräsentation, HBStR III (2005), § 34.), teilnehmen, sind als demokratische Fraktionen zu verstehen. Sie unterscheiden sich insoweit von denjenigen Fraktionen, die nach dem Programm der sie tragenden Partei auf die Abschaffung oder Einschränkung der demokratischen Willensbildung hinwirken.

Mit der Formulierung "demokratische Fraktionen" nahm die Staatssekretärin normativ-wohlwollenden Bezug auf den demokratischen Willensbildungsprozess im Thüringer Landtag. Eine differenzierende Bewertung der im Landtag vertretenen Fraktionen, wie von der Fragestellerin in Frage 3 oder 4 gewünscht, nimmt die Landesregierung nicht vor. Die politische Neutralität (vergleiche unter anderem BVerfG NJW 1977, 751; BVerfGE 136, 323) ist insoweit nicht in Frage gestellt.

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin